

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2010 | Nr. 01

Münster, 27.01.2010

- | | | |
|----|--|------------------|
| 01 | Erste Ordnung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen der Kunstakademie Münster | Seite 02 |
| 02 | Bibliotheks-Gebührenordnung (BGebO) der Kunstakademie Münster | Seiten 03 bis 05 |
| 03 | Festlegung von Semesterbeiträgen für das Sommersemester 2010 durch das Studierendenparlament der Kunstakademie Münster | Seite 06 |

Herausgeber

Der Rektor der Kunstakademie Münster

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

Redaktion

Dezernatsleitung 1 – Herr Stöveken

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

**Erste Ordnung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen
der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 14. November 2006**

vom 26.01.2010

Aufgrund des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. 2006, S. 119) sowie der hierzu ergangenen Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG – VO) vom 06. April 2006 (GV. NRW. 2006, S. 157) hat die Kunstakademie Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen der Kunstakademie Münster vom 14. November 2006, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 14.11.2006 erhält folgende Fassung mit Wirkung zum Wintersemester 2010/2011:

„von Studierenden, die in einem Studiengang der Kunstakademie Münster eingeschrieben sind, einen Studienbeitrag in Höhe von 400,-- Euro für jedes Semester ihrer Einschreibung, wobei die ersten beiden Semester im Orientierungsbereich beitragsfrei sind. Bei der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, wird der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit zugrunde gelegt.“

Artikel II

§ 3 Absatz 1 Nr. 5 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen der Kunstakademie Münster vom 14. November 2006, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 14.11.2006 erhält folgende Fassung:

„Für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Studentenwerke oder in der Funktion der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten des AStA wird auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht für bis zu zwei Semester gewährt. Eine erneute Antragstellung ist zweimal möglich.“

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 26.01.2010

Münster, den 26.01.2010



Prof. Maik Löbbert
Rektor

Bibliotheks-Gebührenordnung (BGebO) der Kunstakademie Münster
vom 26.01.2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), des § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 (AMBl. Nr. 02/2008) sowie des § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 14.12.2009 (GV.NRW. 2010, S. 13) hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

§ 2

Benutzungsausweis

- (1) Für die Ausstellung eines Benutzungsausweises wird eine jährliche Gebühr von 20,00 € erhoben.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Kunstakademie Münster sowie der anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten den Benutzungsausweis kostenlos.
- (3) Die Bibliotheksleitung kann andere Benutzergruppen von der Gebührenpflicht für den Benutzungsausweis befreien.
- (4) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzungsausweises durch die Bibliothek sowie für die Zweitausstellung eines Benutzungsausweises wird ebenfalls eine Gebühr von 10 € erhoben.

§ 3

Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen:	2,00 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen:	5,00 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen:	10,00 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen:	20,00 €

- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 €.
- (3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder bei einer Kurzausleihe um mehr als 10 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.
- (4) Die Absätze 1 – 3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

- (1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben dem Schadensersatz eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Schriftliche Auskünfte

Für schriftliche bibliografische Auskünfte und (Literatur-)Recherchen größeren Umfangs und Schwierigkeitsgrades werden je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13,00 € erhoben.

§ 7

Weitere Dienstleistungen

Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäß § 26 Absatz 4 KunstHG NRW werden durch die Bibliotheksleitung festgelegt und in geeigneter Form, z.B. durch Aushang, bekannt gegeben.

§ 8
Auslagen

Auslagen der Bibliothek, die z.B. durch die Nutzung externer Datenbanken oder durch Wertversicherungen bei der Fernleihe entstehen, sind zu erstatten.

§ 9
Zahlungsverzug

Werden fällige Gebühren nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, werden Sie nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 10
Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 26.01.2010.

Münster, 26.01.2010



Prof. Maik Löbbert
Rektor

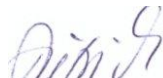
**Festlegung von Semesterbeiträgen für das Sommersemester 2010 durch das
Studierendenparlament der Kunstakademie Münster**
vom 16.12.2009

Auf Grundlage des § 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) i.V.m. §§ 1 und 5 Absatz 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster vom 09.06.2008 legt das Studierendenparlament den Semesterbeitrag für das Sommersemester 2010 wie folgt fest:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Abgabe an das Studentenwerk Münster: | 73,44 Euro |
| b) | Semester-Regionalticket: | 76,15 Euro |
| c) | DB NRW Ticket: | 38,90 Euro |
| d) | Studentische Selbstverwaltung (AStA Beitrag): | 13,51 Euro |

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster.

Münster, 16.12.2009



Sara Dietrich
Präsidentin des Studierendenparlaments